



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Mai 2025	Nr. 17
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung im Saarland 2025 (Wohnraumförderungsprogramm – WFP SL 2025). Vom 25. April 2025	394
---	-----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 23. April 2025	410
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 23. April 2025	412

A. Amtliche Texte

Verwaltungsvorschriften

106 Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung im Saarland 2025 (Wohnraumförderungsprogramm – WFP SL 2025)

Vom 25. April 2025

Teil 1 Allgemeines und Fördergrundsätze

1. Rechtsgrundlagen; Förderzweck; Indikator-/ und Sollwerte
2. Begriffsbestimmungen
3. Finanzierungsgrundsätze
4. Förderausschluss
5. Wohnform, zulässige Wohnungsgröße
6. Bauliche Anforderungen; Planung; Bauschild
7. Verfahren

Teil 2 Förderprogramme

Abschnitt 1 Mietwohnungsbau

1. Zweck; Zielgruppe
2. Fördergegenstände
3. Art und Höhe der Förderung

Abschnitt 2 Besondere Wohnformen

Unterabschnitt 1 Förderung von Gruppenwohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und/oder mit besonderem Unterstützungsbedarf

1. Zweck; Zielgruppe
2. Fördergegenstände; Raumprogramm; förderfähige und mietrelevante Fläche
3. Belegungs- und Mietpreisbindung; mietvertragliche Nebenleistungen

Unterabschnitt 2 „Junges Wohnen“

1. Zweck; Zielgruppe
2. Fördergegenstände; Raumprogramm; weitergehende Regelungen
3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Höhe der Förderung
5. Übergangsregelung

Abschnitt 3 Eigentumsförderung

1. Zweck; Zielgruppe

2. Fördergegenstände
3. Art und Höhe der Förderung
4. Belegungsbindung
5. Tilgungszuschuss
6. Darlehenskonditionen

Teil 3 Sicherungsbestimmungen

1. Wohnberechtigungsschein (§ 16 WoFG SL)
2. Sicherung der Belegungsbindung (§ 17 WoFG SL)
3. Freistellung von den Bindungen (§ 21 WoFG SL)

Teil 4 Inkrafttreten

Anlage: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung (NBest-WoRaum)

Teil 1 Allgemeines und Fördergrundsätze

1. Rechtsgrundlagen; Förderzweck; Indikator- und Sollwerte

1.1 Das Saarland gewährt nach Maßgabe

- des Saarländischen Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG SL) vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 548), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,
- der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zum WoFG SL, insbesondere dieser Verwaltungsvorschrift, und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind,

Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012) oder als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 18. Dezember 2013).

- 1.2** Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, zu leisten. Dabei unterstützt die Förderung insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderungen oder Pflegegrad, ältere Menschen, Wohnungslose, Obdachlose, Auszubildende, Studierende und sonstige hilfebedürftige Personen durch Schaffung von Mietwohnraum (einschließlich Genossenschaftswohnraum) oder die Bildung selbst genutzten Wohneigentums.
- 1.3** Indikator-Sollwerte für das mit der Förderung verfolgte Ziel sind
- die Anzahl der geschaffenen Wohneinheiten (Effektivitäts-Indikator; Sollwert: 1 085 Wohneinheiten),
 - Kosten je geförderter Wohneinheit (Effizienz-Indikator; Sollwert: 97 297,31 Euro).

2. Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu § 4 des WoFG SL gelten im Bereich der sozialen Wohnraumförderung die folgenden Begriffsbestimmungen:

2.1 Kinder

Kinder im Sinne des WoFG SL sind Kinder von Haushaltsmitgliedern,

- die bei der jeweiligen Lohn- oder Einkommensteuer berücksichtigt werden (§ 32 des Einkommensteuergesetzes) oder
- deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung spätestens innerhalb von sechs Monaten erwartet wird.

2.2 Ältere Menschen

Als ältere Menschen sind diejenigen zu berücksichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

2.3 Wesentlicher Bauaufwand

Wesentlicher Bauaufwand liegt vor, wenn die Baukosten ohne Aufwendungen für das Grundstück mindestens einem Drittel der für den Bau eines vergleichbaren Neubaus erforderlichen Kosten entsprechen. Das Vorliegen von wesentlichem Bauaufwand wird vermutet, wenn die Baukosten inklusive Baunebenkosten mindestens 1 000 Euro pro m² Wohnfläche betragen.

2.4 Eigenleistung

Eigenleistungen sind

- eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Dritten,
- der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks,
- Fremdmittel, deren Besicherung im Grundbuch im Rang nach den beantragten Fördermitteln erfolgt und die der Finanzierung der Gesamtkosten dienen und
- der Wert der Selbsthilfe.

Die zu erbringenden Selbsthilfeleistungen sind dem Umfang nach von dem zuständigen Architekten oder dem verantwortlichen Bauleiter zu bestätigen. Bei überdurchschnittlicher Selbsthilfe ist die Bewilligungsstelle berechtigt, den Antrag wegen der damit verbundenen besonderen Risiken zurückzuweisen. Das Vorliegen einer überdurchschnittlich hohen Selbsthilfe wird vermutet, wenn die Selbsthilfe mehr als die Hälfte des Eigenleistungsanteils darstellt.

2.5 Barrierefreiheit und Rollstuhlstandard („R-Standard“)

Bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit und den R-Standard gelten die Vorgaben der DIN 18040-2.

3. Finanzierungsgrundsätze

3.1 Finanzierungsmittel; Zuwendungsform

3.1.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus Finanzhilfen des Bundes und Landesmitteln.

3.1.2 Die Förderung erfolgt in der Regel im Wege der Projektförderung als Teilfinanzierung zur Deckung des Fehlbedarfs, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene bzw. eigene und fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). An die Stelle der ANBest-P, ANBestP-GK und BNBest-Bau (Anlagen 2, 3 und 5 zu § 44 VV-LHO) treten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung (**Anlage**) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Gesicherte Finanzierung, Gesamtkosten, förderfähige Kosten

3.2.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen. Der Förderinteressent hat die gesicherte Gesamtfinanzierung durch Vorlage eines Finanzierungsplans und entsprechender Finanzierungsangebote bei Antragstellung darzulegen und der Bewilligungsstelle nach Abschluss der Verträge unverzüglich nachzuweisen. Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

3.2.2 Die Gesamtkosten des Projekts sind die Kosten gemäß der DIN 276:2018-12 (DIN 276). Bei Gebäuden, in denen auch frei finanzierte Wohnungen oder gewerblich zu nutzende Räume vorgesehen sind, wird eine Zuwendung nur für Ausgaben gewährt, die auf die belegungsgebundenen Wohnungen entfallen. In diesen Fällen werden die Gesamtausgaben anhand der Fläche aufgeteilt.

3.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf Grundlage der DIN 276 zu bemessen. Sie umfassen die erforderlichen Baukosten inklusive Baunebenkosten (Kostengruppe 100-700), soweit diese von der Bewilligungsstelle anerkannt werden. Beim Ersterwerb von Wohnraum sind der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten förderfähig.

3.3 Höhe der Eigenleistung

Vorhaben werden nur gefördert, wenn der Förderempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt.

3.3.1 Im Bereich des Mietwohnungsbaus gilt grundsätzlich

- eine Eigenleistung von mindestens 15 Prozent bei Gesamtkosten von mehr als 500 000 Euro bis 1,5 Mio. Euro,
- eine Eigenleistung von mindestens 10 Prozent bei Gesamtkosten von mehr als 1,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
- eine Eigenleistung von mindestens 5 Prozent bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. Euro

als angemessen. Bestehen hinsichtlich der Bonität des Bauherrn keine Bedenken, kann die Bewilligungsstelle nach bankenrechtlichen Grundsätzen und in Abstimmung mit dem für das Wohnungswesen und die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium einen niedrigeren Eigenkapitalanteil zulassen.

3.3.2 Im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums sind mindestens 15 Prozent der anteiligen Gesamtkosten als angemessen anzusehen. Bei Haushalten mit mehr als zwei Kindern kann eine Eigenleistung von 10 Prozent als angemessen anerkannt werden, wenn die Belastung tragbar erscheint.

3.4 Grundbuchmäßige Besicherung

Zuwendungen sind grundsätzlich durch Eintragung einer Grundschuld oder Hypothek an bereitester Stelle zugunsten der Saarländischen Investitionskreditbank AG (SIKB) abzusichern. Bei vorrangigen Grundschulden/Hypotheken von Drittgläubigern ist zu verlangen, dass die Fördernehmer die Rückgewähransprüche gegen die Sicherungsnehmer an die SIKB abtreten.

Sind Kommunen, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften Bauherrschaft und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter, kann von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Entsprechendes gilt für Studierendenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts. Die SIKB kann banküblich und in Abstimmung mit dem für das Wohnungswesen und die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium von den für die Sicherung vorgesehenen Bestimmungen abweichen oder auch zusätzliche Anforderungen stellen.

4. Förderausschluss

4.1 Nicht gefördert wird Wohnraum,

- der außerhalb des Saarlandes liegt,
- der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse breiter Bevölkerungsschichten hinausgeht,
- dessen Kosten offensichtlich unzureichend oder überhöht veranschlagt sind.

4.2 Die Installation eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nicht förderfähig.

4.3 Im Interesse der langfristigen Verfügbarkeit der geförderten Wohnungen für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung wird Wohnraum, der von Bauherren mit dem Ziel der Veräußerung geschaffen wird, nicht gefördert. Während der Laufzeit der wohnungsrechtlichen Bindungen darf eine Aufteilung in Wohnungseigentum nicht vorgenommen werden.

4.4 Besondere Regelungen bei der Eigentumsförderung

4.4.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu erwarten ist, dass das Gesamteinkommen innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung die jeweils geltende maßgebliche Einkommensgrenze um mehr als 25 Prozent überschreiten wird (z. B. wegen Eintritt in das Berufsleben oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit).

4.4.2 Eine Förderung erfolgt nicht, wenn der Antragsteller bereits über Wohneigentum von ausreichender Größe und zweckmäßigem Zugschnitt verfügt; dies gilt unabhängig davon, ob der schon vorhandene Wohnraum vermietet ist oder selbst genutzt wird.

4.4.3 Die Förderung setzt voraus, dass die Belastung aus der zu fördernden Eigentumsmaßnahme nach den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen des gesamten Haushaltes auf Dauer tragbar erscheint. Dabei sind als Belastung die Aufwendungen für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung, sonstige Gebühren und Erbbauzinsen) anzusetzen. Erträge aus einem Miet- oder Pachtvertrag vermindern die Belastung.

Die Tragfähigkeit der Belastung wird vermutet, wenn nach Abzug der Belastung für die antragstellende Person mindestens 900 Euro und für jede weitere Person 300 Euro monatlich zum Lebensunterhalt verbleiben.

- 4.4.4 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn sie auch bei Einhaltung der Einkommens- und Belastungsgrenze offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre. Dies wird unter anderem dann vermutet, wenn die Belastung 20 Prozent des erzielbaren Haushaltseinkommens unterschreitet. Die Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn das vorhandene Eigenkapital bzw. Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Beteiligungen und Grundeigentum) so bemessen ist, dass der Antragsteller auch ohne Förderung in der Lage ist, sich angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

5. Wohnform, zulässige Wohnungsgröße

Wohnraum wird in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mehrfamilienhäusern gefördert.

5.1 Mietwohnraumförderung

Mietwohnraum wird nur unter Zugrundelegung folgender Vorgaben gefördert:

Für Haushalt mit	maximale Wohnfläche
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	80 m ²
4 Personen	95 m ²

Soweit Wohnungen für Haushalte mit mehr als vier Personen geschaffen werden sollen, erhöht sich die Wohnflächengrenze je Person um weitere 15 m². Wird die Wohnung barrierefrei bzw. uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar geplant und errichtet, ist eine Überschreitung um bis zu 15 m² zulässig.

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächengrenzen grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen und bis maximal 10 Prozent der Wohnungsgröße zulässig. Zur Ermöglichung des seriellen, modularen und systemischen Wohnungsbaus können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Wohnungen unter 30 m² Wohnfläche werden nicht gefördert.

Die vorgenannten Maßgaben gelten nicht, wenn in den Förderprogrammen (Teil 2) Abweichendes bestimmt ist.

5.2 Bildung selbst genutzten Wohneigentums

5.2.1 Wohnflächenobergrenzen

Bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums wird nur Wohnraum gefördert, dessen

Wohnfläche 180 m² nicht überschreitet. Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächengrenzen ist bei Haushalten mit mehr als vier Haushaltsangehörigen um 15 m² je weiterem Haushaltsangehörigen zulässig. Eine größere Wohnfläche kann zugelassen werden, wenn sie aufgrund

- besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse der Haushaltsangehörigen oder
 - eines zusätzlichen Raumbedarfs, der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- erforderlich ist.

5.2.2 Förderbare Fläche

Die förderbare Wohnfläche für einen Haushalt mit vier Personen beträgt 95 m². Gehören zum Haushalt mehr bzw. weniger als vier Personen, so vergrößert oder vermindert sich die förderbare Wohnfläche jeweils um 15 m² je Person entsprechend. Wird eine Wohnflächenüberschreitung nach Nr. 5.2.1 Satz 3 zugelassen, ist diese ebenfalls förderfähig.

6. Bauliche Anforderungen; Planung; Bauschild

6.1 Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn es dem öffentlichen Baurecht entspricht und die – gegebenenfalls erforderliche – Baugenehmigung erteilt wurde.

6.2 Bei der Planung und Ausführung von Gebäuden sind alle vertretbaren Möglichkeiten der Kostensenkung auszuschöpfen.

6.3 Der Zuschnitt der zu fördernden Wohnungen muss zweckmäßig und bei Mietwohnungen zur Wohnraumversorgung künftig wechselnder Wohnungsnutzer geeignet sein.

6.4 Bei der Bauausführung sind ökologische Belange zu beachten. So sollen bei der Errichtung der Gebäude langlebige Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet und die wiederverwendet oder -verwertet werden können.

6.5 Abweichungen von den der Bewilligungsstelle vorgelegten Plänen bedürfen, unbeschadet einer eventuell erforderlichen anderweitigen behördlichen Genehmigung, der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Dies gilt auch bei Abweichungen von der vorgesehenen Bauart oder Ausstattung. Die für die Förderung erheblichen Änderungen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

6.6 Bei der Schaffung und Modernisierung von Mietwohnraum ist ein gut sichtbar angebrachtes Bau- bzw. Hinweisschild, welches auf die Förderung durch den Bund und des Landes hinweist, an der Baustelle anzubringen; die er-

forderlichen Logos werden von der SIKB zur Verfügung gestellt.

7. Verfahren

7.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns; Grundsätze

7.1.1

Mit der Fördermaßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des für das Wohnungswesen und die Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums zugestimmt wurde.

Baubeginn ist der Zeitpunkt, ab dem der Bauherr die Bauarbeiten mit dem Ziel der Fertigstellung des Bauvorhabens aufnimmt. Dies ist mit Beginn des Aushebens der Baugrube bzw. der Fundamentstreifen der Fall. Als Baubeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Baubeginn.

Der Förderung steht der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller im Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen (folgenlose Rückabwicklung für den Fall der Versagung der Zuwendung). Mit der Ausführung der vertraglichen Leistung darf auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen sein.

Bei der Förderung des Erwerbs von Wohnraum dürfen notarielle Beurkundungen von vertraglichen Abmachungen, welche auf die Übertragung des Eigentums gerichtet sind und Verpflichtungen des Erwerbers begründen, erst nach Erteilung der Förderzusage erfolgen; dies gilt nicht, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen.

7.1.2

Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung, Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderzusage bzw. die Rückforderung der gewährten Zuwendung richten sich nach der LHO, soweit durch diese Vorschrift nicht Abweichendes bestimmt ist.

7.2 Zuständigkeit

Die SIKB nimmt die Aufgaben der Bewilligungsstelle für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung wahr. Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den erforderlichen Bau- und Finanzierungsunterlagen (insbesondere Baugenehmigung oder Nachweis der Genehmigungsfreistellung bzw. Verfahrensfreiheit nebst Bauzeichnungen;

Eigenkapitalnachweis; Finanzierungsplan – unter Beifügung entsprechender Angebote –; gegebenenfalls Eigentumsnachweis über das Baugrundstück) bei der SIKB zu stellen (Kontakt: wohnungsbau@sikb.de oder unter Tel.: 06 81/303 33 33).

Die SIKB ist berechtigt, unvollständige Anträge zurückzugeben, insbesondere, wenn nachzufordernde Unterlagen nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden.

7.3 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt durch Verwaltungsakt.

7.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt und unter Beachtung der in der Förderzusage näher bestimmten Auszahlungsmodalitäten.

7.5 Ausnahmen

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Rahmen der jeweils geltenden VV-LHO im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

Teil 2 Förderprogramme

Abschnitt 1 Mietwohnungsbau

1. Zweck; Zielgruppe

Die Mietwohnraumförderung richtet sich an Interessenten, die bereit sind, Mietwohnraum an Haushalte mit geringem Einkommen zu überlassen. Für alle hier angebotenen Programme der Mietwohnraumförderung gilt, dass der Empfänger als Gegenleistung für die Fördergelder Pflichten, insbesondere Belegungs- und Mietbindungen, übernimmt. Der Fördernehmer verpflichtet sich, nur an Haushalte, die die vorgegebenen Einkommensgrenzen einhalten, zu vermieten und nicht mehr als die aufgrund der in der Förderzusage bestimmten höchstzulässige Miete, welche unterhalb des Marktmietniveaus liegen muss, zu fordern. Wohnraum ist bedarfsgerecht zu vergeben; barrierefreier bzw. rollstuhlgerechter Wohnraum ist vorrangig Haushalten zu überlassen, zu denen mindestens eine Person gehört, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft in ihrer Mobilität eingeschränkt oder pflegebedürftig ist und deren spezifische Wohnbedürfnisse eine solche Wohnung erfordern.

2. Fördergegenstände

Fördergegenstände sind Maßnahmen des Wohnungsbaus unter wesentlichem Bauaufwand gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 4 Nummer 5 WoFG SL (Neubau, Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden) ein-

schließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraums innerhalb von zwei Jahren („Ersterwerb“) sowie die Modernisierung gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 2, 4 Nummer 6 WoFG SL. Gefördert wird Wohnraum in der Form von Mietwohnungen, welche in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern errichtet werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss (Darlehensförderung, Nr. 3.1) oder alternativ als reiner Zuschuss (Zuschussförderung, Nr. 3.2).

3.1 Darlehensförderung

3.1.1 Wohnungsbau und Ersterwerb

Bei der Förderung von Mietwohnraum durch Förderdarlehen bemisst sich der Höchstbetrag des Darlehens beim Wohnungsbau und beim Ersterwerb nach der förderfähigen Wohnfläche und dem für die Fördermaßnahme jeweils geltenden Fördersatz. Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 5.1 des I. Teils, gegebenenfalls unter Anrechnung der zur Herstellung der Barrierefreiheit bzw. des R-Standards erforderlichen zugelassenen Überschreitungen. Eine Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die mindestens 4 Wohneinheiten umfassen. Bei

- Neubaumaßnahmen sowie beim Ersterwerb beträgt der Fördersatz bis zu 3 000 Euro
- Maßnahmen des Wohnungsbaus in Form von Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentli-

chem Bauaufwand beträgt der Fördersatz bis zu 2 850 Euro

je m² förderfähiger Wohnfläche.

3.1.1.1 Erfüllen die zu fördernden Wohnungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit ohne R-Standard, kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 100 Euro erhöht werden. Bei Einhaltung des R-Standards kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 150 Euro erhöht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

3.1.1.2 Für Bauvorhaben, die in Holzbauweise errichtet werden, kann der Fördersatz je m² Wohnfläche auf Antrag um 100 Euro erhöht werden. Holzbauweise im Sinne der Richtlinie bedeutet die Verwendung von Holz in wesentlichen Konstruktionselementen von Gebäuden. Hierzu müssen mindestens die Gebäudehülle (Außenwand) sowie zwei weitere wesentliche Bauteile in Holzbauweise umgesetzt sein, wie insbesondere: die hölzerne Dachkonstruktion, Deckenkonstruktionen aus Holz bzw. Holz-Verbund-Strukturen, Innenwände in Holzbauweise, Treppen (Gesamtkonstruktion), Balkone (Gesamtkonstruktion).¹⁾ Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Entwurfsverfasser nachzuweisen.

3.1.1.3 Werden in den zu fördernden Wohnungen wiederverwendete Bauteile eingesetzt, so kann der Förderansatz je m² Wohnfläche auf Antrag um 150 Euro erhöht werden. Hierfür muss die Summe der Quadratmeter der wiederverwendeten Bauteile mindestens 10 Prozent der Wohnfläche der Wohnung betragen.²⁾ Das Vor-

1) **Vorgaben zur Nachhaltigkeit:** Die förderfähigen Baustoffe müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Marktreife besitzen und für die jeweilige Baumaßnahme und die zur Anwendung kommende Bauweise geeignet sein. Die Verwendung von Rohstoffen aus nachhaltiger Produktion bzw. Bewirtschaftung ist Voraussetzung. Soweit der Nachweis nicht anderweitig erbracht wird, werden als Nachweis hierfür folgende Waldzertifizierungssysteme anerkannt:

- Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC),
- Forrest Stewardship Council (FSC),
- anerkannte Zertifizierungssysteme.

Als Materialien dürfen nur Holzwerkstoffe der Emissionsklassen mit dem Nachweis E1 oder F0 verwendet werden.

Folgende Materialien dürfen **nicht** eingesetzt werden:

- Rohstoffe aus illegalem Einschlag bzw. illegaler Herkunft nach den Bestimmungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG),
- Tropenholz.

2) **Hinweis:** Voraussetzung für die Wiederverwendung ist, dass „Bauprodukte unabhängig von ihrer bisherigen Nutzung bei ihrer neuen Verwendung für Zwecke der Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung baulicher Anlagen die aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.“ (siehe auch MVV-TB Anhang I „Grundlegende Anforderungen an Bauwerke“ (gültig ab 7. Januar 2025), Punkt 8 „Nachhaltige Nutzung der nat. Ressourcen von Bauwerken; f: Maximierung der Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit des gesamten Bauwerks oder von Teilen davon sowie von deren Werkstoffen nach dem Rückbau oder Abriss“, Satz 15).

Inwiefern ein neuer Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist, entscheidet die Bedeutung des Bauprodukts innerhalb des Gebäudes und seine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen: Wenn das Produkt keine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hat, handelt es sich nicht um ein Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen (§ 2 Absatz 13 LBO). Dementsprechend gelten die produktbezogenen Anforderungen der Landesbauordnungen für diese Produkte nicht – es ist kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist bei Bauprodukten unter zwei Voraussetzungen nicht erforderlich:

- zum einen, wenn sich die Verwendbarkeit der Bauprodukte nicht aus dem Bauordnungsrecht ergibt, oder
- zum anderen, wenn das Bauprodukt eine untergeordnete Bedeutung für die Bauwerksicherheit hat.

Eine nicht abschließende Liste dieser Bauprodukte enthält die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) in Kapitel D.

D.2.1 Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (die sich aber nicht aus dem Bauordnungsrecht ergeben)

- Trinkwassererwärmer und Speicher-Trinkwassererwärmer
- Warmwasser-Flächenheizungen und Heizkörperanbindungen
- SanitärAusstattungsgegenstände
- Waschtische
- Klosetts
- Elektroinstallationen wie Leitungen, Schalter, Steckdosen u. Ä.
- Telekommunikation-, Fernseh- und Radioinstallationen

liegen der Voraussetzungen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

3.1.2 Modernisierung

Bemessungsgrundlage sind die Investitionskosten für die geplanten förderfähigen Maßnahmen. Die voraussichtlichen Investitionskosten sind durch einen fachkundig erstellten Kostenvoranschlag zu belegen. Das Förderdarlehen je Wohnung beträgt höchstens 200 000 Euro. Eine Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die mindestens 2 Wohneinheiten umfassen.

Förderfähig sind Maßnahmen im Sinne des § 4 Nummer 6 WoFG SL. Hierzu zählen insbesondere solche zur Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes,
- der Wohnqualität, insbesondere durch den Anbau von Balkonen,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der energetischen Eigenschaften,
- der Energieversorgung,
- der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen,
- der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,
- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

Förderfähig ist auch die in zeitlicher Verbindung mit der Modernisierung durchgeführte Instandsetzung; die Modernisierungsmaßnahmen müssen dabei jedoch überwiegen.

Vorhaben, bei denen die Investitionskosten 10 000 Euro je Wohnung unterschreiten, werden nicht gefördert.

3.1.3 Mietpreis- und Belegungsbindung; mietvertragliche Nebenleistungen

3.1.3.1 Die geförderten Mietwohnungen unterliegen ab Baufertigstellung bzw. Abschluss der Modernisierungsarbeiten einer Mietbindung von 20 Jahren.

Bei Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.1.1 beträgt die höchstzulässige Miete (nettokalt) 6,20 Euro je m² Wohnfläche und Monat. Bei Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.1.2 gilt eine höchstzulässige

Miete von 6 Euro je m² Wohnfläche und Monat.

Für Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden, erhöhen sich die vorstehenden Mietobergrenzen um 0,50 Euro je m² Wohnfläche und Monat. Bei Wohnungen, die den R-Standard einhalten, erhöhen sich die vorstehenden Mietobergrenzen um 1 Euro je m² Wohnfläche und Monat.

Die höchstzulässige Miete erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage alle drei Jahre um 10 Prozent. Der Verfügungsberechtigte kann die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur in dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden höchstzulässigen Miete.

3.1.3.2 Neben den in Nr. 3.1.3.1 geregelten Mieten kann eine Miete für Garagen und Stellplätze als mietvertragliche Nebenleistungen vereinbart werden.

Die Miete für eine Garage darf 50 Euro und für einen Stellplatz 30 Euro pro Monat nicht übersteigen. Sie dürfen nur über einen separaten Mietvertrag, der von den Mietern der geförderten Wohnungen freiwillig abgeschlossen werden kann, vermietet werden.

Im Einzelfall können weitere mietvertragliche Nebenleistungen, die für eine besondere Zielgruppe notwendig und angemessen sind, nach Zustimmung des für das Wohnungswesen und die Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.

3.1.4 Tilgungszuschuss

Bei einer Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen um 10 Jahre auf insgesamt 30 Jahre kann ein Tilgungszuschuss in Höhe von 45 Prozent des Förderdarlehens gewährt werden.

Verpflichtet sich der Förderempfänger vertraglich, mindestens 5 geförderte Wohnungen für einen Zeitraum von 5 Jahren an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege zwecks Überlassung an Personen mit besonderem Wohnungsbedarf – z. B. obdachlose Personen – unterzuvermieten (§ 16 Absatz 8 Satz 1 WoFG SL), erhöht sich der Tilgungszuschuss um weitere 5 Prozent.

Der Tilgungszuschuss wird zu dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt von dem Förderdarlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen werden von dem

D 2.2 Beispiele für Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

- Innentüren einschließlich Zubehör
- Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen
- Mobile Trennwände
- Produkte zur Schallabsorption, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden

in dieser Weise reduzierten Förderdarlehen berechnet.

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. In der Förderzusage über die Bewil-

ligung des Förderdarlehens wird der Tilgungszuschuss der Höhe nach vorläufig festgesetzt. Für die abschließende Ermittlung des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich.

Darlehensförderung Mietwohnungsbau

Fördergegenstand	Fördersatz	Tilgungszuschuss	Höchstzulässige Miete
Neubau und Ersterwerb	Bis zu 3.000 Euro pro m ² förderfähiger Fläche + 100 Euro bei Barrierefreiheit + 150 Euro bei R-Standard	45% bei Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen um 10 Jahre auf insgesamt 30 Jahre	6,20 Euro je m ² Wohnfläche und Monat + 0,50 Euro je m ² Wohnfläche und Monat bei Barrierefreiheit
Umbau (Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand)	Bis zu 2.850 Euro pro m ² förderfähiger Fläche + 100 Euro bei Holzbauweise + 150 Euro bei wiederverwendeten Bauteilen	5% bei Untervermietung an juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege zwecks Überlassung an Personen mit besonderem Wohnungsbedarf für 5 Jahre	6,20 Euro je m ² Wohnfläche und Monat + 1 Euro je m ² Wohnfläche und Monat bei R-Standard
Modernisierung	Bis zu 200.000 Euro pro WE		6,00 Euro je m ² Wohnfläche und Monat

3.1.5 Darlehensbedingungen

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 1 Prozent p. a. verzinst.

3.2 Zuschussförderung

Abweichend von Nr. 3.1 kann die Förderung alternativ in Form eines verlorenen Zuschusses zur Teilfinanzierung mit einem festen Betrag erfolgen.

3.2.1 Wohnungsbau und Ersterwerb

- Bei Neubaumaßnahmen sowie beim Ersterwerb beträgt der Zuschuss bis zu 1 500 Euro
- Bei Maßnahmen des Wohnungsbaus in Form von Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand beträgt der Zuschuss bis zu 1 450 Euro

je m² förderfähiger Wohnfläche.

3.2.1.1 Erfüllen die zu fördernden Wohnungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit ohne R-Standard, kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 50 Euro erhöht werden. Bei Einhaltung des R-Standards kann

der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 75 Euro erhöht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

3.2.1.2 Für Bauvorhaben, die in Holzbauweise errichtet wurden, kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 50 Euro erhöht werden. Holzbauweise im Sinne der Richtlinie bedeutet die Verwendung von Holz in wesentlichen Konstruktionselementen von Gebäuden. Hierzu müssen mindestens die Gebäudehülle (Außenwand) sowie zwei weitere wesentliche Bauteile in Holzbauweise umgesetzt sein, wie insbesondere: die hölzerne Dachkonstruktion, Deckenkonstruktionen aus Holz bzw. Holz-Verbund-Strukturen, Innenwände in Holzbauweise, Treppen (Gesamtkonstruktion), Balkone (Gesamtkonstruktion).³⁾ Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Entwurfsverfasser nachzuweisen.

3.2.1.3 Werden in den zu fördernden Wohnungen wiederverwendete Bauteile eingesetzt, so kann der Förderansatz je m² Wohnfläche auf Antrag um 75 Euro erhöht werden. Hierfür muss die Summe der Quadratmeter der wiederverwendeten Bauteile mindestens 10 Prozent der Wohnfläche der Wohnung betragen.⁴⁾ Das Vorliegen der

3) **Vorgaben zur Nachhaltigkeit:** Die förderfähigen Baustoffe müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Marktreife besitzen und für die jeweilige Baumaßnahme und die zur Anwendung kommende Bauweise geeignet sein. Die Verwendung von Rohstoffen aus nachhaltiger Produktion bzw. Bewirtschaftung ist Voraussetzung. Soweit der Nachweis nicht anderweitig erbracht wird, werden als Nachweis hierfür folgende Waldzertifizierungssysteme anerkannt:

- Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC),
- Forrest Stewardship Council (FSC),
- anerkannte Zertifizierungssysteme.

Als Materialien dürfen nur Holzwerkstoffe der Emissionsklassen mit dem Nachweis E1 oder F0 verwendet werden.

Folgende Materialien dürfen **nicht** eingesetzt werden:

- Rohstoffe aus illegalem Einschlag bzw. illegaler Herkunft nach den Bestimmungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG),
- Tropenholz.

4) **Hinweis:** Voraussetzung für die Wiederverwendung ist, dass „Bauprodukte unabhängig von ihrer bisherigen Nutzung bei ihrer neuen Verwendung für Zwecke der Er-

Voraussetzungen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

3.2.2 Modernisierung

Bei Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 3.1.2 beträgt der Zuschuss bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro. Vorhaben, bei denen die Investitionskosten 10 000 Euro je Wohnung unterschreiten, werden nicht gefördert.

3.2.3 Untervermietung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrts- pflege

Verpflichtet sich der Förderempfänger vertraglich, mindestens 5 geförderte Wohnungen für einen Zeitraum von 5 Jahren an einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege zwecks

Überlassung an Personen mit besonderem Wohnungsbedarf – z. B. obdachlose Personen – unterzuvermieten (§ 16 Absatz 8 Satz 1 WoFG SL), erhöht sich der Zuschuss pauschal um 5 Prozent.

3.2.4 Mietpreis- und Belegungsbindung; mietvertragliche Nebenleistungen

Nr. 3.1.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die geförderten Mietwohnungen ab Bezugsfertigstellung bzw. ab Abschluss der Modernisierungsarbeiten einer Mietbindung von 30 Jahren unterliegen.

3.2.5 Bearbeitungsentgelt

Die SIKB erhebt von den Förderempfängern ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Bearbeitungsentgelt ist nach Auszahlung der 1. Zuschussrate fällig.

Zuschussförderung Mietwohnungsbau

Fördergegenstand	Zuschuss		Höchstzulässige Miete	
Neubau und Ersterwerb	Bis zu 1.500 Euro pro m ² förderfähiger Fläche	+ 50 Euro bei Barrierefreiheit + 75 Euro bei R-Standard + 50 Euro bei Holzbauweise	6,20 Euro je m ² Wohnfläche und Monat	+ 0,50 Euro je m ² Wohnfläche und Monat bei Barrierefreiheit
Umbau (Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand)	Bis zu 1.450 Euro pro m ² förderfähiger Fläche	+75 Euro bei wiederverwendeten Bauteilen + pauschale Erhöhung um 5% % bei Untervermietung an juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege zwecks Überlassung an Personen mit besonderem Wohnungsbedarf für 5 Jahre	6,20 Euro je m ² Wohnfläche und Monat	+ 1 Euro je m ² Wohnfläche und Monat bei R-Standard
Modernisierung	Bis zu 100.000 Euro pro WE		6,00 Euro je m ² Wohnfläche und Monat	

richtung, Modernisierung oder Instandsetzung baulicher Anlagen die aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.“ (siehe auch MVV-TB Anhang I „Grundlegende Anforderungen an Bauwerke“ (gültig ab 7. Januar 2025), Punkt 8 „Nachhaltige Nutzung der nat. Ressourcen von Bauwerken; f: Maximierung der Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit des gesamten Bauwerks oder von Teilen davon sowie von deren Werkstoffen nach dem Rückbau oder Abriss“, Satz 15).

Inwiefern ein neuer Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist, entscheidet die Bedeutung des Bauprodukts innerhalb des Gebäudes und seine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen: Wenn das Produkt keine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hat, handelt es sich nicht um ein Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen (§ 2 Absatz 13 LBO). Dementsprechend gelten die produktbezogenen Anforderungen der Landesbauordnungen für diese Produkte nicht – es ist kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist bei Bauprodukten unter zwei Voraussetzungen nicht erforderlich:

- zum einen, wenn sich die Verwendbarkeit der Bauprodukte nicht aus dem Bauordnungsrecht ergibt, oder
- zum anderen, wenn das Bauprodukt eine untergeordnete Bedeutung für die Bauwerkssicherheit hat.

Eine nicht abschließende Liste dieser Bauprodukte enthält die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) in Kapitel D.

D 2.1 Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (die sich aber nicht aus dem Bauordnungsrecht ergeben)

- Trinkwassererwärmer und Speicher-Trinkwassererwärmer
- Warmwasser-Flächenheizungen und Heizkörperanbindungen
- SanitärAusstattungsgegenstände
- Waschtische
- Klosetts

- Elektroinstallationen wie Leitungen, Schalter, Steckdosen u. Ä.
- Telekommunikation-, Fernseh- und Radioinstallationen

D 2.2 Beispiele für Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

- Innentüren einschließlich Zubehör
- Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen
- Mobile Trennwände
- Produkte zur Schallabsorption, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden

**Abschnitt 2
Besondere Wohnformen**

Unterabschnitt 1

Förderung von Gruppenwohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und/oder mit besonderem Unterstützungsbedarf

1. Zweck; Zielgruppe

Insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und/oder mit besonderem Unterstützungsbedarf haben Schwierigkeiten mit der Wohnraumversorgung. Spezielle Wohnformen können eine Möglichkeit bieten, den besonderen Bedarfen der Betroffenen gerecht zu werden und die Wohnungssuche zu erleichtern. Sie können dazu beitragen, soziale Isolation zu verringern, Ressourcen zu teilen, individuelle Bedürfnisse besser zu berücksichtigen, aber auch ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Die Förderung der Schaffung von Wohnraum für Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Alter oder bei Hilfebedürftigkeit und für betreutes Wohnen in Form von Gruppenwohnungen soll einen Beitrag hierzu leisten.

2. Fördergegenstände; Raumprogramm; förderfähige und mietrelevante Fläche

2.1 Gefördert wird die Schaffung von Gruppenwohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und/oder mit besonderem Unterstützungsbedarf durch die in Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 2 genannten Fördermaßnahmen.

Gruppenwohnungen sind Wohneinheiten für drei bis zwölf Personen, in denen jede Person einen individuellen Wohnbereich selbstbestimmt zur Miete bewohnt und ein Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsflächen der Wohnung hat. Es gelten die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Bestimmungen (insbesondere zur Höhe der Fördersätze, zum Tilgungszuschuss und der höchstzulässigen Miete), soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 Gruppenwohnungen verfügen über einen Individualbereich für jede Person und über Flächen für die gemeinsame Nutzung. Der Individualbereich kann sowohl aus einem Wohnschlafraum als auch einem Appartement (abgeschlossene Wohneinheit) bestehen; er muss pro Person mindestens 14 m² groß sein und soll eine Gesamtgröße von 30 m² nicht überschreiten.

Die Gemeinschaftsflächen sind mindestens mit einer Gemeinschaftsküche und einem Essplatz für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe auszustatten; sie soll pro Person mindestens 5 m² umfassen.

2.3 Die förderfähige und mietrelevante Fläche beträgt pro Person bis zu 50 m² Wohnfläche ein-

schließlich nach gleichen Anteilen verteilter Gemeinschaftsfläche zuzüglich 15 m² Flächenmehrbedarf für rollstuhlnutzende Personen. Dabei ist die gesamte Gemeinschaftsfläche der Wohnung durch die Anzahl der Personen zu teilen und gleichmäßig auf diese umzulegen. Die ermittelte Gesamtfläche der Wohnung ist auf volle m² aufzurunden. Die individuellen Wohnbereiche werden als Wohnungen gezählt.

3. Belegungs- und Mietpreisbindung; mietvertragliche Nebenleistungen

3.1 Der geförderte Wohnraum ist für die Dauer der Belegungsbindung Personen zu überlassen, welche ihre Wohnberechtigung durch Vorlage eines passenden Wohnberechtigungsscheins nachweisen. Näheres regelt die Förderzusage.

3.2 Für die Erstausrüstung mit Möbeln für die Individualbereiche oder Gemeinschaftsräume darf ein Möblierungszuschlag in Höhe von bis zu 35 Euro monatlich pro Person erhoben werden.

3.3 Zusätzlich zum Mietvertrag kann ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Der Betreuungsvertrag ist gesondert vom Mietvertrag abzuschließen. Eine Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag ist nicht zulässig.

**Unterabschnitt 2
„Junges Wohnen“**

1. Zweck; Zielgruppe

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Angeboten im Bereich des studentischen Wohnens soll die Wohnraumversorgung für Studierende im Saarland nachhaltig verbessert werden. Darüber hinaus soll aufgrund der teils sehr hohen Kostenbelastung auch die Wohnraumsituation für Auszubildende an geeigneten Standorten verbessert werden.

2. Fördergegenstände; Raumprogramm; weitergehende Regelungen

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von Wohnplätzen für Studierende und Auszubildende durch die in Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 2 genannten Fördermaßnahmen.

2.2 Wohnplätze im Sinne dieses Förderprogramms sind Appartements, die neben einem Individualraum über eine Kochgelegenheit und ein Bad/WC verfügen. In bestehenden Wohnheimen ist auch die Förderung einzelner Wohnschlafräume (Individualraum) ohne eigenes Bad/WC und Kochgelegenheit möglich, soweit die Herstellung dieser mit einem unverhältnismäßig hohen (Kosten-)Aufwand verbunden ist oder die Vorgaben aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht erreicht werden können.

Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraums müssen Möglichkeiten zum Stu-

dieren, Wohnen und Schlafen bieten. Der Individualraum soll mindestens 14 m² groß sein. Ein Wohnplatz soll eine Gesamtgröße von 30 m² nicht überschreiten.

Auch Duplex-Appartements mit zwei Wohnplätzen, bestehend aus zwei gleichwertigen Individualräumen, sind förderfähig. Ein Duplex-Appartement soll eine Gesamtgröße von 50 m² nicht überschreiten.

Bei Vorhaben, die 20 und mehr Wohnplätze umfassen, sind Gemeinschaftsräume vorzusehen (Größenordnung der Gemeinschaftsräume mindestens 1,20 m² je Wohnplatz).

Für Wohnplätze, die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar hergestellt werden, sind notwendige Überschreitungen der Gesamtgröße zulässig. Die Größe der Überschreitung ist anhand einer Berechnung der notwendigen Flächen zu begründen.

Eine Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die mindestens 10 Wohnplätze umfassen.

Gegebenenfalls aufgrund weitergehender gesetzlicher Grundlagen für den Betrieb des jeweiligen Wohnheims einzuhaltende Vorgaben bleiben hiervon unberührt; der Fördernehmer hat die Bewilligungsstelle über zwingende Vorgaben zu informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben bei Antragstellung nachzuweisen.

3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zielgebiete

Eine Förderung erfolgt nur für Bauvorhaben, die verkehrsgünstig zu einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. einer geeigneten Ausbildungsstätte liegen. Verkehrsgünstig gelegen sind Bauvorhaben, wenn die Ausbildungsstätte von dort mit dem ÖPNV in angemessener Zeit erreichbar ist. Das wird vermutet, wenn die durchschnittliche Wegzeit weniger als eine Stunde beträgt.

3.2 Belegungs- und Mietpreisbindung; mietvertragliche Nebenleistungen

3.2.1 Der geförderte Wohnraum unterliegt für die Dauer von 25 Jahren der Belegungsbindung. Während der Dauer der Belegungsbindung darf der geförderte Wohnraum nur Personen überlassen werden, die

- ordentliche Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen mit Immatrikulationsbescheinigung sind oder
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn eine

daneben ausgeübte Beschäftigung den Studierenden grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Die Studierenden haben ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Zuwendungsempfänger bzw. Verfügungsberechtigten vor Überlassung des Wohnraums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Während der Dauer der Überlassung des geförderten Wohnplatzes hat der Verfügungsberechtigte zur Prüfung der weiteren Wohnberechtigung einmal pro Semester die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu verlangen.

Ausbildungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen. Die Auszubildenden haben ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Zuwendungsempfänger bzw. Verfügungsberechtigten vor Überlassung des Wohnraums durch Vorlage des Ausbildungsvertrages bzw. der Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Während der Dauer der Überlassung des geförderten Wohnplatzes hat der Verfügungsberechtigte zur Prüfung der weiteren Wohnberechtigung halbjährlich eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über das Ausbildungsverhältnis zu verlangen.

Kann wegen fehlenden örtlichen Bedarfs nicht mehr an Studierende oder Auszubildende vermietet werden, ist dies vom Zuwendungsempfänger bzw. Verfügungsberechtigten der Bewilligungsstelle anzuzeigen. In diesem Fall kann die Bewilligungsstelle zustimmen, dass die leerstehenden Wohnungen an andere Personen vermietet werden, die mit Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins nachweisen, dass sie die Einkommensgrenzen einhalten.

3.2.2 Die höchstzulässige Miete beträgt 240 Euro (Nettokaltmiete) pro Wohnplatz. Pro Wohnplatz darf zusätzlich ein Möblierungszuschlag als Vergütung für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen für ganz oder teilweise möblierten Wohnraum sowie für Gemeinschaftsräume von höchstens 35 Euro monatlich erhoben werden.

Die Nettokaltmiete und der Möblierungszuschlag dürfen um 1,75 Prozent für jedes Jahr seit Beginn der Mietbindung – umgerechnet auf den zurückliegenden Jahreszeitraum – erhöht werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Darlehensförderung

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch 50 m² pro Wohnplatz einschließlich nach gleichen Anteilen verteilter Gemeinschaftsfläche zuzüglich 15 m² Flächenmehrbedarf für rollstuhlnutzende Personen. Dabei ist die gesamte Gemeinschaftsfläche der Wohnung durch die Anzahl der Personen zu teilen und gleichmäßig auf diese umzulegen.

Die ermittelte Gesamtfläche ist auf volle m² aufzurunden. Die individuellen Wohnbereiche werden als Wohnungen gezählt.

Im Übrigen gelten die unter Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 3 genannten Konditionen entsprechend.

4.2 Zuschussförderung

Maßgebliche Einheit für die Festsetzung des Zuschusses ist der Wohnplatz. Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei Neubaumaßnahmen sowie beim Ersterwerb bis zu 50 000 Euro je Einzelwohnplatz und bis zu 80 300 Euro je Duplex-Wohnplatz,
- bei Maßnahmen des Wohnungsbaus in Form von Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand bis zu 48 750 Euro je Einzelwohnplatz und bis zu 77 800 Euro je Duplex-Wohnplatz. Werden Wohnplätze dabei ohne Bad/WC errichtet, verringert sich die Fördersumme je Wohnplatz pauschal um 10 000 Euro.

Bei barrierefreier Nutzbarkeit der Wohnplätze erhöht sich die Förderung pauschal um 10 Prozent.

Bei Modernisierungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Übergangsregelung

Die durch mittelbindende Vorbescheide auf Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen Sozialer Wohnungsbau und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende vom 11. Januar 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 14. August 2024 (Amtsbl. I S. 643), gebundenen Mittel können auf Grundlage dieses Förderprogramms für Projekte im Bereich des Jungen Wohnens bewilligt werden.

Abschnitt 3 Eigentumsförderung

1. Zweck; Zielgruppe

Das Wohneigentum dominiert und prägt den Wohnungsmarkt im Saarland. Nirgendwo in Deutschland leben mehr Menschen in den eigenen vier Wänden. Die Immobilien weisen jedoch insbesondere aufgrund hohen Alters qualitative Defizite auf. Dieses Programm zielt vor allem darauf ab, Bestandsimmobilien durch Förderung des Umbaus und der Modernisierung zu verbessern und an heutige Bedarfe und Standards anzupassen. Dabei sollen insbesondere Haushalte mit Kindern sowie Haushalte,

die aufgrund der Behinderung eines Haushaltsangehörigen auf Barrierefreiheit angewiesen sind, unterstützt werden.

2. Fördergegenstände

Fördergegenstände sind der Neubau, Maßnahmen des Wohnungsbaus unter wesentlichem Bauaufwand in Form von Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden einschließlich des Ersterwerbs sowie die Modernisierung.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens gegebenenfalls in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss (Darlehensförderung, Nr. 3.1).

3.1 Wohnungsbau und Ersterwerb

Bei der Förderung von Wohneigentum durch Förderdarlehen bemisst sich der Höchstbetrag des Darlehens beim Wohnungsbau und beim Ersterwerb nach der förderfähigen Wohnfläche und dem für die Fördermaßnahme jeweils geltenden Fördersatz. Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 5.2.2 des 1. Teils.

- Beim Neubau und Ersterwerb beträgt der Fördersatz bis zu 2 000 Euro,
- Bei Maßnahmen des Wohnungsbaus in Form von Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand beträgt der Fördersatz bis zu 1 800 Euro

je m² förderfähiger Wohnfläche.

Erfüllen die zu fördernden Wohnungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit ohne R-Standard, kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 100 Euro erhöht werden. Bei Einhaltung des R-Standards kann der Fördersatz je m² förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 150 Euro erhöht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

3.2 Modernisierung

Bemessungsgrundlage sind die Investitionskosten für die geplanten förderfähigen Maßnahmen. Die voraussichtlichen Investitionskosten sind durch einen fachkundig erstellten Kostenvoranschlag zu belegen. Das Förderdarlehen je Wohneinheit beträgt höchstens 200 000 Euro.

Förderfähig sind Maßnahmen im Sinne des § 4 Nummer 6 WoFG SL. Hierzu zählen insbesondere solche zur Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes,
- der Wohnqualität, insbesondere durch den Anbau von Balkonen,

- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der energetischen Eigenschaften,
- der Energieversorgung,
- der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen,
- der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,
- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

Förderfähig ist auch die in zeitlicher Verbindung mit der Modernisierung durchgeführte Instandsetzung. Dabei müssen jedoch die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen. Die Investitionskosten müssen sich auf mindestens 10 000 Euro belaufen.

4. Belegungsbindung

Der geförderte Wohnraum ist auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit von dem Förderempfänger und seinem Haushalt zu bewohnen.

5. Tilgungszuschuss

Für Familien und andere Haushalte mit Kindern kann die Förderung auf Antrag durch die Gewährung eines einmaligen Tilgungszuschusses ergänzt werden. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für Familien und andere Haushalte für jedes Kind 5 Prozent des voll ausgezahlten Förderdarlehens. Der Tilgungszuschuss beträgt jedoch höchstens 20 Prozent.

Für Wohneinheiten, die nach dem Umbau oder Modernisierungsmaßnahmen den Standard EH 55 erreichen, wird ein Tilgungszuschuss von 15 Prozent gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch einen fachkundigen Dritten nachzuweisen.

Der Tilgungszuschuss wird zu dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt von dem Förderdarlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen werden von dem in dieser Weise reduzierten Förderdarlehen berechnet.

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. In der Förderzusage über die Bewilligung des Förderdarlehens wird der Tilgungszuschuss der Höhe nach vorläufig festgesetzt. Für die abschließende Ermittlung des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich.

6. Darlehensbedingungen

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 1 Prozent p. a. verzinst.

Teil 3 Sicherungsbestimmungen

1. Wohnberechtigungsschein (§ 16 WoFG SL)

1.1 Bestimmung der maßgeblichen Wohnungsgröße (§ 16 Absatz 5 Satz 1 WoFG SL)

In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße nach der Wohnfläche anzugeben. Als maßgeblich werden folgende Wohnungsgrößen bestimmt:

Für einen Haushalt mit

- 1 Person bis zu 50 m² Wohnfläche,
- 2 Personen bis zu 65 m² Wohnfläche,
- 3 Personen bis zu 80 m² Wohnfläche,
- 4 Personen bis zu 95 m² Wohnfläche.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die maßgebliche Wohnungsgröße um 15 m².

1.2 Abweichung von der maßgeblichen Wohnungsgröße (§ 16 Absatz 5 Satz 2 WoFG SL)

Von der maßgeblichen Grenze kann gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WoFG SL zur Berücksichtigung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse eines Haushaltsangehörigen oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs abgewichen werden.

1.2.1 Persönliche Bedürfnisse im Sinne des § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Var. 1 WoFG SL sind anzunehmen bei

- älteren Menschen (Teil 1 Nr. 2.2),
- Alleinerziehenden mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind (Teil 1 Nr. 2.1),
- Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, wenn durch die Art der Behinderung ein räumlicher Mehrbedarf besteht. Nachzuweisen sind sowohl eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX als auch ein zusätzlicher Wohnflächenbedarf. Die Feststellung einer Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides nachzuweisen. Das setzt mindestens einen GdB von 20 voraus. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, kann eine Prüfung des zusätzlichen Wohnflächenbedarfs unterbleiben. Der zusätzliche Wohnflächenbedarf wird bei Personen mit dem

Merkzeichen aG im Sinne des § 229 Absatz 3 SGB IX vermutet. In allen anderen Fällen ist der räumliche Mehrbedarf durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

- Menschen mit Pflegegrad, wenn durch die Art der Pflegebedürftigkeit ein räumlicher Mehrbedarf besteht. Der räumliche Mehrbedarf ist darüber hinaus durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

1.2.2 Berufliche Bedürfnisse im Sinne des § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Var. 2 WoFG SL können nur angenommen werden, wenn die berufliche Tätigkeit notwendigerweise einen häuslichen Arbeitsraum erfordert. Es sind strenge Maßstäbe anzulegen. Bei nicht selbstständig Beschäftigten ist dies durch eine Bestätigung des Arbeitgebers zu belegen. Die freiwillige Inanspruchnahme von mobilem Arbeiten genügt hierzu nicht.

1.2.3 Ein nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartender Raumbedarf im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Var. 3 WoFG SL kann insbesondere für Schwangere oder für Menschen, die innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung das 60. Lebensjahr vollenden, angenommen werden.

1.2.4 Bei Vorliegen der persönlichen Bedürfnisse bei einem oder mehrerer Haushaltsmitglieder kann in Anwendung von § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WoFG SL auf Antrag eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m² zugebilligt werden. Liegen mehrere persönliche und/oder berufliche Bedürfnisse in einem Haushalt vor, ist die zusätzliche Wohnfläche nicht aufzuaddieren. Die zusätzliche Wohnfläche ist nach den individuellen Lebensumständen zu beurteilen und beträgt in der Regel maximal 15 m².

1.3 Wohnberechtigungsschein für bestimmte Haushalte (§ 16 Absatz 6 WoFG SL)

Sind geförderte Wohnungen nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten und gehören der Wohnungssuchende und seine Haushaltsangehörigen zu der entsprechenden Zielgruppe, so sind im Wohnberechtigungsschein Angaben zur Zugehörigkeit zu diesen Haushalten aufzunehmen. Der Wohnungssuchende muss vor Erteilung des Wohnberechtigungsscheins diese Zugehörigkeit glaubhaft machen.

1.4 Versagung eines Wohnberechtigungsscheins (§ 16 Absatz 7 WoFG SL)

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist zu versagen, wenn sie auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 3 WoFG SL nicht gerechtfertigt wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsberechtigte und seine Haushaltsangehörigen über erhebliches Vermögen verfügen. Erhebliches Vermögen im Sinne des § 16 Absatz 7 WoFG SL ist in der

Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens folgende Beträge übersteigt:

Für einen Haushalt mit

- 1 Person 60 000 Euro,

für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich der Betrag um 30 000 Euro.

Zum Vermögen gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaber z. B. aufgrund von Insolvenz, Beschlagnahme oder Verpfändung nicht frei verfügen kann. Ist ein Vermögensgegenstand nur zu einem Teil verwertbar, ist nur dieser Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

Eine Prüfung des Vermögens im Einzelnen ist nur vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für erhebliches Vermögen vorliegen. Liegt erhebliches Vermögen vor, wird widerleglich vermutet, dass es verwertbar ist. Die volle Beweislast für die Nichtverwertbarkeit des Vermögens liegt bei der antragsberechtigten Person.

1.5 Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Für den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist der von der zuständigen Stelle festgesetzte Vordruck zu verwenden.

2. Sicherung der Belegungsbindung (§ 17 WoFG SL)

Eine Leerstandsgenehmigung nach § 17 Absatz 2 WoFG SL kann nicht erteilt werden, wenn der Förderzweck auf andere Weise, z. B. durch Freistellung nach § 21 WoFG SL, erreicht werden kann. Die Leerstandsgenehmigung ist insoweit nachrangig zu prüfen. Sie kommt jedoch in der Regel nur bei vorübergehendem Leerstand von absehbarer Dauer und kleineren Modernisierungsarbeiten bis zu 6 Monaten in Betracht.

3. Freistellung von den Bindungen (§ 21 WoFG SL)

Die Gewährung der Freistellung kommt frühestens ab dem Antragsmonat in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Freistellungsgewährung besteht nicht.

3.1 Nichtbestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an den Bindungen

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen besteht unter anderem dann nicht mehr, wenn die Vermietung der freizustellenden Wohnung objektiv (von der Substanz her) nicht möglich ist. Sobald die Wohnung objektiv vermietbar und tatsächlich vermietet ist, besteht das überwiegende öffentliche Interesse an der Freistellung von den Bindungen nicht mehr.

Der Wegfall des öffentlichen Interesses muss von einer gewissen, aber auch absehbaren Dauer sein. Darüber hinaus kommt die Gewährung einer Freistellung nur so lange in Betracht, wie ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht.

Sofern absehbar ist, dass die Wohnung wieder objektiv vermietbar sein wird und eine tatsächliche Vermietung an den begünstigten Personenkreis erfolgen kann, das öffentliche Interesse an der Bindung mithin alsbald wiederhergestellt wird, oder die Bindungsfrist unmittelbar vor Ablauf steht, kann eine Freistellung von der Bindung erteilt werden.

3.2 Angemessener Geldausgleich

Die Freistellung ist mit einem angemessenen Geldausgleich oder einer Übertragung auf anderen, dem Förderzweck nach gleichwertigen Wohnraum zu verbinden, § 21 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 WoFG SL. Angemessen bedeutet, dass die Höhe des Geldausgleichs nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen darf. Zweck ist die Vermeidung bzw. der Ausgleich der zugelassenen Fehlförderung. Der Geldleistung kommt mithin ein Ausgleichscharakter, nicht jedoch ein Sanktionscharakter zu.

Zur Bemessung eines angemessenen Geldausgleichs können daher im Hinblick auf eine Darlehensförderung die gleichen Maßstäbe wie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich einer Fehlförderung zugrunde gelegt werden. Als Bemessungsgrundlage kommt die Ersetzung des Bewilligungszinssatzes durch einen marktüblichen Zinssatz zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer der Freistellung in Betracht.

Wurde ein Tilgungszuschuss gewährt, ist durch die Freistellung von der Belegungsbindung die Verlängerung der Belegungsbindung, welche Voraussetzung zur Gewährung eines Tilgungszuschusses ist, indes nicht mehr (vollständig) zu erreichen. Insoweit kann der monatliche Anteil des auf die von der Belegungsbindung freizustellende Wohnung entfallenden Tilgungszuschusses berechnet und für die Bemessung herangezogen werden. Die Berechnung des angemessenen Geldausgleichs erfolgt monatlich und soll auf volle Euro gerundet werden.

Der Geldausgleich ist jedoch für den gesamten Zeitraum in einer Summe von dem Fördernehmer zu fordern. Der Geldausgleich soll 30 Tage nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gezahlt werden.

Teil 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 25. April 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung (NBest-WoRaum)

Die NBest-WoRaum enthalten Nebenbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Förderzusage, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. **Anforderung und Verwendung der Zuwendung; Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten**
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Förderzusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen. Die geförderten Wohnungen sind innerhalb von drei Jahren (nach Zugang der Förderzusage beim Förderempfänger) bezugsfertig herzustellen. Bei der Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum sind die Modernisierungsarbeiten innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Eine Überschreitung der zugelassenen Bauzeit ist der Bewilligungsstelle rechtzeitig, mindestens 1 Monat vor Ablauf der Frist, mitzuteilen und zu begründen. Die Bewilligungsstelle kann eine Fristverlängerung gewähren, wenn der Bauherr die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
 - 1.3 Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist Grundlage für die Förderzusage. Spätere Kostenüberschreitungen erhöhen nicht die Zuwendung. Von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen darf ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht abgewichen werden. Die Zustimmung ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmi-

gungen oder Bestätigungen der jeweils zuständigen Behörde.

1.4 Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach dem Baufortschritt und der Mittelverfügbarkeit entsprechend der in der Förderzusage festgelegten Modalitäten.

1.5 Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) in Verbindung mit § 1 der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so verringert sich ist die Zuwendung in Höhe der für die Maßnahmen gewährten Förderung und wird durch einen Änderungsbescheid neu festgesetzt.

3. Vergabe von Aufträgen; Tariftreueerklärung

3.1 Förderempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von Teil 4 Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind, sind nicht verpflichtet, die Vorschriften bezüglich der öffentlichen Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden. Gebietskörperschaften haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwendenden Vergabegrundsätze sowie § 24 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung zu beachten.

3.2 Werden mit der Zuwendung Mietwohnungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Teil 4 Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergestellt werden, gefördert, so hat der öffentliche Auftraggeber der Bewilligungsstelle die nach dem Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) jeweils einschlägigen Tariftreueerklärungen vorzulegen. Die Erklärungen sind spätestens mit der Schlussabrechnungsanzeige vorzulegen.

4. Zweckbestimmung der geförderten Wohnungen

Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer der Bindung dem in der Förderzusage genannten Personenkreis vorbehalten.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

— er nach Vorlage des Antrages weitere Wohnungsbauförderungsmittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

— der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

— abgerufene oder ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

— sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,

— ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet oder die Beschlagnahme des Pfandgrundstücks oder eines Teils zum Zwecke der Zwangsvollstreckung angeordnet wird,

— die Veräußerung der geförderten Wohnungen beabsichtigt ist.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel ist durch die Schlussabrechnungsanzeige mit zahlenmäßigem Nachweis und dem Nachweis der Bezugsfertigkeit bzw. des Abschlusses der Anpassungs- bzw. Modernisierungsarbeiten nachzuweisen; die entsprechenden Unterlagen sind spätestens 3 Monate nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Belege haben die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen zu enthalten. Ausgabebelege haben insbesondere den Zahlungsempfänger sowie den Grund und Tag der Zahlung zu enthalten. Die Bewilligungsstelle behält sich die Nachforderung von Zahlungsnachweisen vor.

Fördernehmer sind verpflichtet, die Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.2 Dem Rechnungshof des Saarlandes steht ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 LHO zu.

6.3 Von der SIKB, dem für das Wohnungswesen und Wohnraumförderung zuständigen Ministerium, oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung der sachgerechten Verwendung weiter angeforderte Unterlagen sind diesen unverzüglich vorzulegen.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Förderzusage; Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Förderzusage richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Auf Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird verwiesen.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfah-

rensrecht (§§ 48, 49 SVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Erstattung gilt § 49a SVwVfG. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

104 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 23. April 2025

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)**, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, im **Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Projektleiter*in (m/w/d) für das Informationssicherheitsmanagement

zu besetzen.

Ihre Qualifikation

Bewerberinnen und Bewerber des höheren Dienstes als auch vergleichbar qualifizierte Personen, die über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, idealerweise im Bereich IT- und Cybersicherheit, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder alternativ einer weiteren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung, im geforderten Aufgabenbereich verfügen.

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u. a. wie folgt:

Schwerpunktaufgaben

- Beratung und Unterstützung bei der operativen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in den betroffenen wichtigen Einrichtungen der Landesverwaltung

- Steuerung von Informationssicherheitsprozessen und Mitwirkung an damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung
- Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Vertiefte Kenntnisse in den für die o. g. Aufgabenbereiche erforderlichen einschlägigen veraltungsspezifischen Technologien, Vorschriften und Standards, insbesondere im Bereich IT-Security und Informationssicherheitsmanagement
- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit der BSI-IT-Grundschutz-Methodik oder vergleichbarer Informationssicherheitsmanagementstandards (z. B. ISO 27001)
- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem IT-Notfallmanagement (BSI IT-Grundschutz 200-4) oder vergleichbarer IT-Notfallmanagementstandards (z. B. ISO 22301)
- Idealerweise Erfahrung in der Erstellung und Pflege von Informationssicherheitsrichtlinien und -strategien
- Idealerweise Projekterfahrung in Digitalisierungsprojekten, bevorzugt im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Idealerweise erste Erfahrungen im Umgang mit Managementsoftware (z. B. DocSetMinder One)
- Ausgeprägte Prozessorientierung

- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen, Konzeptionsstärke, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Leistungsbereitschaft und Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen, vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung wie auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag** (für Arbeitnehmer*innen)
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. Mai 2025** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1295808**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Kilper (Tel.: 06 81/501-1599, j.kilper@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die zu besetzende Stelle ist für verbeamtete Personen mit dem Dienstposten A 13–A 14 des höheren Dienstes bewertet.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

105 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 23. April 2025

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)**, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, im **Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Projektleiter*in (m/w/d) für das Risikomanagement

zu besetzen.

Ihre Qualifikation

Bewerben können sich sowohl Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes als auch vergleichbar qualifizierte Personen, die über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, idealerweise im Bereich IT- und Cybersicherheit, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder alternativ einer weiteren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung, im geforderten Aufgabenbereich verfügen.

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u. a. wie folgt:

Schwerpunktaufgaben

- Steuerung von Risikomanagementprozessen und Mitwirkung an damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung
- Weiterentwicklung des Risikomanagements für die IT-Infrastruktur des Landes
- Beratung und operative Unterstützung der durch das Risikomanagement betroffenen Stellen im IT-Dienstleistungszentrum

- Beratung und operative Unterstützung der von der NIS-2-Richtlinie betroffenen wichtigen Einrichtungen der Landesverwaltung hinsichtlich der Risikomanagementprozesse im Kontext von ISMS und BCMS
- Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit Risikomanagementprozessen im Kontext gängiger Risikomanagementmethoden (z. B. BSI IT-Grundschutz (200-3), ISO 27005 oder vergleichbar)
- Vertiefte Kenntnisse in den für die o. g. Aufgabenbereiche erforderlichen einschlägigen verwaltungsspezifischen Technologien, Vorschriften und Standards insbesondere im Bereich IT-Security, Informationssicherheits- und Risikomanagement
- Idealerweise Kenntnisse im Umgang mit der BSI-IT-Grundschutz-Methodik oder vergleichbarer Informationssicherheitsmanagementstandards (z. B. ISO 27001)
- Idealerweise Kenntnisse im Umgang mit dem IT-Notfallmanagement (BSI IT-Grundschutz 200-4) oder vergleichbarer IT-Notfallmanagementstandards (z. B. ISO 22301)
- Idealerweise Erfahrung in der Erstellung und Pflege von Informationssicherheitsrichtlinien und -strategien
- Idealerweise Projekterfahrung in Digitalisierungsprojekten, bevorzugt im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Idealerweise erste Erfahrungen im Umgang mit Managementsoftware (z. B. DocSetMinder One)
- Ausgeprägte Prozessorientierung
- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen, Konzeptionsstärke, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Leistungsbereitschaft und Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen, vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, all-

gemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung wie auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag** (für Arbeitnehmer*innen)
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. Mai 2025** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1295820**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Kilper (Tel.: 06 81/501-1599, j.kilper@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die zu besetzende Stelle ist für verbeamtete Personen mit dem Dienstposten A 13–A 14 des höheren Dienstes bewertet.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de